

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 29. MÄRZ 1951

NUMMER 25

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 3. 1951, Aktenmaterial der früheren deutschen Einwandererzentrale in Lodz (Litzmannstadt). S. 337.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 14. 3. 1951, Gewerbesteuerabgleich für das Rechnungsjahr 1951. S. 337. — RdErl. 14. 3. 1951, Rechtsmittelverfahren bei Anträgen auf Grundsteuerbilligkeitserlaß. S. 338.

B. Finanzministerium.

Erl. 16. 3. 1951, Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter. S. 339. — Erl. 16. 3. 1951, Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter. S. 340. — Erl. 16. 3. 1951, Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter. S. 341.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 13. 3. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 341.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 342.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 12. 3. 1951, Leistungsschild für Rahmerhitzer. S. 342. — RdErl. 16. 3. 1951, Bekämpfung der Tollwut. S. 343. — RdErl. 16. 3. 1951, Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik. S. 343.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

RdErl. 9. 3. 1951, Krankenhauswesen; hier: Bestandsmeldung der Krankenhausbetten. S. 344. — RdErl. 13. 3. 1951, Wirtschaftliche Tuberkulosehilfe; hier: Teuerungszuschläge zu den Richtsätzen. S. 344. — Bek. 20. 3. 1951, Verzeichnis der Leihapotheken für die Ausbildungszeit 1. April 1951 bis 31. März 1953. S. 345.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

IV B. Recht: RdErl. 14. 3. 1951, Durchführung des Landeswohnungsgesetzes vom 23. Januar 1950 (GV. NW. S. 25); hier: verschärfter Erfassungsmaßstab gem. § 6 Absatz 2. S. 348.

J. Staatskanzlei.

1951 S. 337
aufgeh. d.
1955 S. 57 Nr. 241

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

1951 S. 337
aufgeh. d.
1955 S. 496 Ziff. 5.3

Aktenmaterial der früheren deutschen Einwandererzentrale in Lodz (Litzmannstadt)

RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1951 —
I — 13.12 — 2406/50

Die Vertretung des Bundesministers des Innern in Berlin beanstandet, daß Anträge auf Feststellung der Staatsangehörigkeit, die auf Grund der Unterlagen der früheren Einwandererzentrale in Litzmannstadt beim Document Center in Berlin zu erledigen sind, ihr von den Kreis-, Amts- oder Gemeindeverwaltungen oder den Regierungspräsidenten unmittelbar vorgelegt werden. Ich nehme Bezug auf die mit meinen Erlassen vom 3. Januar und 5. März 1951 — I 13.12 — 2406/50 — (nicht veröffentlicht) bekanntgegebenen Rundschreiben des Herrn Bundesministers des Innern vom 15. Dezember 1950 und 21. Februar 1951 und weise nochmals darauf hin, daß diese Anträge durch die Regierungspräsidenten mir vorzulegen sind. Ich halte es für zweckdienlich, daß die Vorlage solcher Anträge nicht einzeln, sondern geschlossen am 15. jedes Monats erfolgt, sofern nicht eine besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist.

An die Regierungspräsidenten, die Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen.

— MBl. NW. 1951 S. 337.

III. Kommunalaufsicht

Gewerbesteuerabgleich für das Rechnungsjahr 1951

RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1951 — III B 4/123

Mit Runderlaß vom 10. Oktober 1950 — MBl. NW. S. 972 — ist angekündigt worden, daß eine Verlängerung der Termine für die Anmeldung der Ansprüche der Wohngemeinden und der nachfolgenden Erklärung der Betriebsgemeinden durch Änderung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften in Aussicht genommen und in Kürze zu erwarten sei. Zu dieser Gesetzesänderung ist es bislang nicht gekommen, weil noch Verhandlungen über die Festsetzung des Ausgleichsbetrages für das Haushalts-

jahr 1951 schwebten, die erst jetzt abgeschlossen werden konnten. Es wird beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den übrigen westdeutschen Ländern die Anmeldefrist (§ 17 EinfG — RealStG. und § 6 des Gesetzes vom 8. Juni 1949 — GV. NW. S. 113) auf den 5. Februar und die Frist zur Erklärung der Betriebsgemeinde (§ 7 aaO.) auf den 5. April jeden Jahres hinauszuschieben. Die Fristen zur Anrufung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 3 aaO.) — 5. Juni — und zur Beantragung eines Härteausgleichs (§ 8 aaO.) — 5. September — sollen unverändert bestehen bleiben.

Nachdem die bisherigen gesetzlichen Fristen (5. Januar und 5. März) und zum Teil auch schon die vorgesehenen neuen Fristen (5. Februar) im Jahre 1951 bereits verstrichen sind, ist damit zu rechnen, daß anlässlich der Regelung für die Zukunft für das Jahr 1951 besondere Übergangsfristen bestimmt werden.

In Beantwortung zahlreicher Anfragen gebe ich daher bekannt, daß für das Rechnungsjahr 1951 die bisherigen Fristen nicht mehr als verbindlich betrachtet zu werden brauchen. Es wird empfohlen, die Bekanntgabe der Übergangsfristen für 1951 abzuwarten und bis dahin von der Ablehnung von Ansprüchen wegen Fristversäumnis sowie von der Anrufung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde gem. § 7 Abs. 3 aaO. zur Vermeidung überflüssiger Verwaltungsarbeiten vorerst abzusehen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 337.

Rechtsmittelverfahren bei Anträgen auf Grundsteuerbilligkeitserlaß

RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1951 — III B 4/113

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß Bescheide und Einspruchsentscheidungen, mit denen der Erlaß von Grundsteuer auf Grund der Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien vom 22. Januar 1940 — RMBl. S. 147 — RStBl. S. 121 — ganz oder teilweise abgelehnt wird, gem. § 35 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone — VOBlatt für die Britische Zone 1948 S. 263 — mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, um die Rechtsmittelfrist für das nach der Verordnung Nr. 165

gegebene neue Rechtsmittel in Lauf zu setzen. Es empfiehlt sich, die Rechtsmittelbelehrung einheitlich wie folgt zu fassen:

- a) „Gegen diesen Bescheid ist der Einspruch zulässig; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung folgenden Tage ab, bei der Gemeinde-(Stadt-)verwaltung in schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.“
- b) „Gegen diesen Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig; sie ist binnen eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Gemeinde-(Stadt-)verwaltung in wird die Frist gewahrt.“

Die Gemeindeaufsichtsbehörden werden hiermit angewiesen, anhängige Dienstaufsichtsbeschwerden unter Hinweis auf diesen Runderlaß den Gemeinden zu übersenden mit dem Ersuchen, im Einspruchsverfahren zu entscheiden und die Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Den Beschwerdeführern ist Abgabennachricht zu erteilen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 338.

B. Finanzministerium

Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter

Erl. d. Finanzministers v. 16. 3. 1951 — S 2270 — 1732/VC

1. Auf Antrag der Evangelischen Kirche im Rheinland — Landeskirchenamt — und auf Grund der Beschlüsse der zuständigen kirchlichen Organe übertrage ich unter Bezugnahme auf § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. 1950 S. 32, StBl NRW 1950 S. 137) nach § 18 Ziffer 4 der Reichsabgabenordnung unter Zustimmung des Kultusministers mit Wirkung ab 1. April 1951 die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer der evangelischen Gemeindeglieder, die im Bezirk der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Moers, Mülheim (Ruhr), Oberhausen-Nord und Oberhausen-Süd wohnen, auf diese Finanzämter. Für die Gemeinde Oberhausen-Osterfeld (Finanzamtsbezirk Oberhausen-Nord), die zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehört, erfolgt die Übertragung auf Antrag der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — und auf Grund der Beschlüsse der zuständigen kirchlichen Organe.

2. Die Finanzämter sind für die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer im Rahmen der vorbezeichneten Übertragung zuständig.

3. Die für die Veranlagung und die Erhebung der Einkommensteuer sowie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

4. Ist die veranlagte Einkommensteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

5. Ist die Lohnsteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben.

6. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften richten sich nach § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950. Hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens gilt § 6 des vorbezeichneten Gesetzes. Für die Verjährung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 des vorbezeichneten Gesetzes gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152). Hinsichtlich des Erlaß- und Stundungsverfahren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Kirchensteuerrechts.

7. Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchgeld und von Kirchensteuer, die nicht als Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, bleibt unberührt.

8. Das Nähere über die Heranziehung der Veranlagungspflichtigen und über die Durchführung des Kirchensteuerlohnabzugsverfahrens bestimmen Sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland und von Westfalen.

9. Die Kirchensteuer, die in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben wird, wird damit ab 1. April 1951 für alle Gemeinden der Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen, die in Ihrem Bezirk liegen, durch die Finanzverwaltung veranlagt und erhoben.

An die Oberfinanzdirektion Düsseldorf in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1951 S. 339.

Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter

Erl. d. Finanzministers v. 16. 3. 1951 — S 2270 — 1732/VC

1. Auf Antrag der Evangelischen Kirche im Rheinland — Landeskirchenamt — und auf Grund der Beschlüsse der zuständigen kirchlichen Organe übertrage ich unter Bezugnahme auf § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. 1950 S. 32, StBl NRW 1950 S. 137) nach § 18 Ziffer 4 der Reichsabgabenordnung unter Zustimmung des Kultusministers mit Wirkung ab 1. April 1951 die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer der evangelischen Gemeindeglieder, die im Bezirk der Finanzämter Düren, Gummersbach und Waldbröl wohnen, auf diese Finanzämter.

2. Die Finanzämter sind für die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer im Rahmen der vorbezeichneten Übertragung zuständig.

3. Die für die Veranlagung und die Erhebung der Einkommensteuer sowie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

4. Ist die veranlagte Einkommensteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

5. Ist die Lohnsteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben.

6. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften richten sich nach § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950. Hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens gilt § 6 des vorbezeichneten Gesetzes. Für die Verjährung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 des vorbezeichneten Gesetzes gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152). Hinsichtlich des Erlaß- und Stundungsverfahren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Kirchensteuerrechts.

7. Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchgeld und von Kirchensteuer, die nicht als Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, bleibt unberührt.

8. Das Nähere über die Heranziehung der Veranlagungspflichtigen und über die Durchführung des Kirchensteuerlohnabzugsverfahrens bestimmen Sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

9. Die Kirchensteuer, die in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben wird, wird damit ab 1. April 1951 für alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland, die in Ihrem Bezirk liegen, durch die Finanzverwaltung veranlagt und erhoben.

An die Oberfinanzdirektion Köln in Köln.

— MBl. NW. 1951 S. 340.

Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter

Erl. d. Finanzministers v. 16. 3. 1951 — S 2270 — 1732/VC

1. Auf Antrag der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — und auf Grund der Beschlüsse der zuständigen kirchlichen Organe übertrage ich unter Bezugnahme auf § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. 1950 S. 32, StBl. NRW 1950 S. 137) nach § 18 Ziffer 4 der Reichsabgabenordnung unter Zustimmung des Kultusministers mit Wirkung ab 1. April 1951 die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer der evangelischen Gemeindeglieder, die innerhalb des Bezirks der Finanzämter

a) Beckum, Herne, Ibbenbüren, Lübbecke, Minden, Paderborn und Wiedenbrück

b) Bielefeld, Bünde, Hagen, Herford und Siegen

wohnen, auf diese Finanzämter, soweit die Übertragung nicht bereits durch den Erlaß der früheren Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone vom 4. Dezember 1947 S 2270 — 13/St 1/P 3 sowie durch meine Erlasse vom 19. Juli 1949 S 2270 — 2738/VC vom 11. November 1949 S 2270 — 5876/VC und vom 14. März 1950 S 2270 — 2622/VC angeordnet ist.

2. Die Finanzämter sind für die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer im Rahmen der vorbezeichneten Übertragung zuständig.

3. Die für die Veranlagung und die Erhebung der Einkommensteuer sowie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

4. Ist die veranlagte Einkommensteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

5. Ist die Lohnsteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben.

6. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften richten sich nach § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950. Hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens gilt § 6 des vorbezeichneten Gesetzes. Für die Verjährung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 des vorbezeichneten Gesetzes gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152). Hinsichtlich des Erlaß- und Stundungsverfahrens verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Kirchensteuerrechts.

7. Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchgeld und von Kirchensteuer, die nicht als Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, bleibt unberührt.

8. Das Nähere über die Heranziehung der Veranlagungspflichtigen und über die Durchführung des Kirchensteuerlohnabzugsverfahrens bestimmen Sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

9. Die Kirchensteuer, die in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben wird, wird damit ab 1. April 1951 für alle Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die in Ihrem Bezirk liegen, mit Ausnahme der Gemeinden des Kirchenkreises Recklinghausen, die die Finanzämter Bottrop, Gladbeck und Recklinghausen umfassen, durch die Finanzverwaltung veranlagt und erhoben.

An die Oberfinanzdirektion Münster in Münster i. W.

— MBl. NW. 1951 S. 341.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 13. 3. 1951 — 1/5 — 117 — 4/51

Nachstehende Sprengstofflizenzen sind ab 1. März 1951 für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Lizenart und Nummer	Aussteller
Bleckmann, Georg Essen	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 19/109 G 1	Bergamt Werden
Schnepel, Karl Essen	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 19/117 G 1	Bergamt Werden
Zeche Langenbrahm, Essen	Lager-Lizenz NRW 19/121 L	Bergamt Werden
Zeche Langenbrahm, Essen	Lager-Lizenz NRW 19/122 L	Bergamt Werden
Zeche Langenbrahm, Essen	Lager-Lizenz NRW 19/123 L	Bergamt Werden
Zeche Ludwig Essen	Lager-Lizenz NRW 19/143 L	Bergamt Werden
Zeche Ludwig Essen	Lager-Lizenz NRW 19/144 L	Bergamt Werden
Frehmann, Wilhelm Essen	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 19/145 G 1	Bergamt Werden
Zeche Ludwig Essen	Lager-Lizenz NRW 19/146 L	Bergamt Werden

— MBl. NW. 1951 S. 341.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Referent K. Michels zum Regierungs- und Landwirtschaftsrat. Referent Fj. Schmitz zum Regierungs- und Landwirtschaftsrat.

— MBl. NW. 1951 S. 342.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Leistungsschild für Rahmerhitzer

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 3. 1951 — II Vet. 2302

Nachstehender Erlaß des Herrn Bundesministers des Innern und des Herrn Bundesministers f. E. L. u. F. gebe ich hiermit zur Beachtung bekannt:

Erlaß betreffend Leistungsschild für Rahmerhitzer. Vom 24. Oktober 1950.

Im Gegensatz zu der seit 1935 durchgeführten Kennzeichnung von Milcherhitzern durch Leistungsschilder mit eindeutig festgelegter Beschriftung besteht bisher bei der Kennzeichnung von Rahmerhitzern keine Einheitlichkeit. Teilweise fehlen daher zur Zeit die Leistungsschilder an Rahmerhitzern vollständig, teilweise beziehen sich ihre Angaben auf die Leistung des gleichen Erhitzers bei Milchbetrieb. Diese Unklarheiten in bezug auf die Kennzeichnung der Rahmerhitzer hat oftmals, insbesondere in der letzten Zeit, zu Schwierigkeiten bei der Abnahme der Rahmerhitzer durch die beamteten Tierärzte und technischen Sachverständigen geführt. Ich erinnere an den RdErl. d. L. M. v. 20. 12. 1934 — III Pr. 6091/I Pr — Lw.MBl. 1935 S. 19. Danach gilt unter A Absatz 8 als Voraussetzung für die Genehmigung der Hoherhitzungseinrichtung, daß jeder Apparat mit einem Leistungsschild versehen sein muß; d. h. also, auch der Rahmerhitzer muß mit einem Rahmleistungsschild ausgerüstet sein.

Bei wahlweisem Betrieb eines Erhitzungsapparates als Milch- und Rahmerhitzer sind zwei Leistungsschilder anzubringen, und zwar ein Schild für Milcherhitzung und ein Schild für Rahmerhitzung.

Das Rahmleistungsschild soll folgende Angaben enthalten:

Leistungsschild für Rahmerhitzung	
Herstellerfirma	
Pasteurisierungsverfahren	
Typ	
Fabrik-Nr.	
Stundenleistung	
Rahm	1/h von 40° C auf 85° C
.....	1/h von 5° C auf 85° C
Zulassungs-Nr.	
Prüfungskennzeichen	
Erhitzerprüfungsbuch-Nr.	
Leistungsgarantie:	
.....	1/h von 40° C auf 95° C
.....	1/h von 5° C auf 95° C
bei	% Fettgehalt.

Zur Erläuterung des Rahmleistungsschildes wird auf folgendes hingewiesen:

Bei „Stundenleistung“ muß eine Unterteilung vorgenommen werden für den Fall, daß der Apparat hintereinander mit Kaltrahm (z. B. Fremdrahm) und mit vorgewärmtem Rahm betrieben wird.

In den Spalten „Zulassungs-Nr.“ und „Prüfungskennzeichen“ sind die Zulassungs-Nr. und Kennzeichen des entsprechenden, bereits zugelassenen Milchhoherhitzers einzusetzen. Ist der Apparatyp jedoch nicht als Milchhoherhitzer geprüft und zugelassen, so bedarf es zwecks Zulassung des Rahmerhitzers einer Prüfung durch die Prüfungsanstalten.

Bei „Erhitzerprüfungsbuch-Nr.“ kann zur Zeit noch keine Eintragung erfolgen. Erst nach Inkrafttreten der neuen Anordnung betreffs Änderung der §§ 27 und 28 der Ausführungsvorschriften des früheren Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. 12. 1911*, in welchem ein Erhitzerprüfungsbuch zu jedem Erhitzer vorgeschrieben wird, kann diese Spalte ausgefüllt werden.

Die Kontrollbeamten haben zu überprüfen, daß die tatsächliche Stundenleistung die Nennstundenleistung des Leistungsschildes bei 85° C nicht übersteigt, und daß die tatsächliche Erhitzungstemperatur den Wert von 85° C nicht unterschreitet.

Die am Schluß des Leistungsschildes angebrachte Leistungsgarantie ist eine reine wärme- und betriebswirtschaftliche Zahl und als Garantiezahl bindend für den Hersteller für die Sicherstellung eines einwandfreien Dauerbetriebes unter normalen Bedingungen, d. h. bei 3 Stunden Betriebszeit, 95° C Erhitzungstemperatur und 7 Sauregrade nach Soxhlet-Henkel.

Bonn, den 24. Oktober 1950.
III B (III A 7) 3780.19 — 1529/50.
BMdI. 4701 — 833.50.

Der Bundesminister
des Inneren
In Vertretung
von Lex

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Dr. Niklas

* in der Fassung vom 24. März 1934 (Reichsministerialblatt S. 300)

An die Regierungspräsidenten, an die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinäramt — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 342.

Bekämpfung der Tollwut

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 3. 1951 — II Vet. 2120

In den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg ist die Tollwut in größerem Umfange aufgetreten. Mit der Einschleppung dieser Seuche auch nach Nordrhein-Westfalen muß gerechnet werden. Für ihre Bekämpfung ist die Kennzeichnung aller Hunde eine wesentliche Voraussetzung. Ich bringe daher die Viehseuchepolizeiliche Anordnung des ehem. RMdI. vom 28. März 1941 — RMBliV. S. 649 — in Erinnerung. Danach müssen sämtliche über drei Monate alten Hunde mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort des Besitzers ersehen lassen oder an denen eine Steuermarke mit Angabe des Steuerbezirks und der Nummer des Hundes in der Steuerliste oder eine besondere Erkennungsmarke mit dem Namen des Polizeibezirks und einer fortlaufenden Nummer befestigt ist.

Ich ersuche, die Beachtung dieser Vorschrift schärfstens überwachen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten, an die Kreisverwaltungen der Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 343.

Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 3. 1951 — II Vet. 3205

In Ergänzung meines RdErl. vom 27. März 1950 — II Vet. VI c/5 — bitte ich, die Jahreszusammenstellungen der Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischschau bei Schlachtungen im Inland (Formblatt A und B) (Fleischbeschaustatistik) sowie der Ergebnisse der Auslandsfleischschau (Formblatt C) bis auf weiteres mir vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Kreisverwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinäramt — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 343.

F. Sozialministerium

Krankenhauswesen;

hier: Bestandsmeldung der Krankenhausbetten

RdErl. d. Sozialministers v. 9. 3. 1951 — II A/4 — 50 — 12

Der Erlaß des ehemaligen Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 10. Oktober 1945 — M II — 62 — B VIII/11 — für den Bereich des nordrheinischen Landesteils und mein Erlaß vom 4. Januar 1947 — M/626 — II — B VIII/11 — (nicht veröffentlicht) für den Bereich des westfälischen bzw. lippischen Landesteils sehen vor, daß über die Bewegung der Krankenhausbetten eine Statistik an Hand seinerzeit übersandter Unterlagen zu führen ist.

Wenngleich auch die unmittelbare Veranlassung hierzu, die sich aus Forderungen der Besatzungsmacht ergab, jetzt nicht mehr besteht, so ist doch das Interesse, jederzeit einen einwandfreien Überblick über den Stand der Krankenzahl in jedem einzelnen Krankenhaus und in jedem Teile des Landes gewinnen zu können, allein aus Gründen einer zweckmäßigen Förderung des Wiederaufbaues kriegsgeschädigter Krankenhäuser unverändert geblieben. Die vorstehenden Erlasse bringe ich daher in Erinnerung.

Gleichzeitig bitte ich, bei der Berichterstattung folgendes zu beachten:

1. Als Krankenhäuser im Sinne dieses RdErl. gelten alle konzessionspflichtigen und nicht konzessionspflichtigen Allgemein- und Spezialkrankenanstalten einschl. Heilanstalten für Tuberkulose, Entbindungs- und Irrenanstalten, Entziehungsanstalten für Morphinumkranke, Alkoholiker usw.
2. Die Berichterstattung erstreckt sich nur auf Krankenzahlen; Personalbetten sind nicht einzubeziehen.
3. Die Übersendung neuer Karteikarten ist nur dann erforderlich, wenn über Krankenhäuser zu berichten ist, über die eine entsprechende Unterlage noch nicht vorliegt. Berichtigungen bereits vorhandener Karteikarten erfolgen in der Weise, daß die neuen Bettenzahlen für jede Abteilung des Krankenhauses angegeben werden. Von einer Berichterstattung nach dem Muster der Karteikarte ist in diesem Falle aus Gründen der Arbeits erleichterung abzusehen.
4. Die Berichterstattung erfolgt halbjährlich nach dem Stande vom 30. Juni und 31. Dezember jeweils bis zum 15. August bzw. 15. Februar des Jahres.
5. Fehlanzeige ist erforderlich.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 344.

Wirtschaftliche Tuberkulosehilfe;

hier: Teuerungszuschläge zu den Richtsätzen

RdErl. d. Sozialministers v. 13. 3. 1951 — III A/6

Mit Wirkung vom 1. Januar 1951 ab sind an die Empfänger wirtschaftlicher Tuberkulosehilfe Teuerungszuschläge in folgender Höhe zu gewähren:

a) Haushaltsvorstand	8 DM mtl.
b) Haushaltsangehöriger über 16 Jahre	6 DM mtl.
c) Haushaltsangehöriger unter 16 Jahre	6 DM mtl.
d) Alleinstehender	8 DM mtl.
e) Pflegekind	6 DM mtl.

Erkrankte, die nicht den Richtsatz, sondern nur Ernährungsbeihilfe beziehen, erhalten einen Teuerungszuschlag von 6 DM monatlich.

Die Zahlung der Teuerungszuschläge an die Empfänger der Tuberkulosehilfe bitte ich umgehend zu veranlassen. Eines besonderen Antrages für den Einzelfall bedarf es für die bereits in Betreuung stehenden Empfänger der Tuberkulosehilfe nicht.

Die Abrechnung ist wie üblich vorzunehmen.

Der Herr Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat einer gleichen Regelung für den Personenkreis der Rentenversicherten zugestimmt; er wird die Rentenversicherungsträger mit einer entsprechenden Weisung versehen.

— MBl. NW. 1951 S. 344.

Verzeichnis der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit 1. April 1951 bis 31. März 1953

Bek. d. Sozialministers v. 20. 3. 1951 — II A 3 40 — 4

Gemäß § 6 Abs. 1 b der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1939) werden die nachstehenden Apotheken ermächtigt, für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. März 1953 einen Apothekerpraktikanten auszubilden:

Ort:	Apotheke:	Name des Apothekers:
Regierungsbezirk Aachen:		
1. Aachen	Kronen-	Frl. Alt
2. Aachen	Congreß-	Kiesling
3. Aachen	Viktoria-	Schlösser
4. Alsdorf	Genius-	Frau Küpper
5. Eschweiler	Rosen-	Schnütgen
6. Kohlscheid	Engelsing'sche-	Frau Engelsing
7. Stolberg	Adler-	Schwarz
8. Merksteil	Selbach's-	Frau Schmitt
9. Erkelenz	Hirsch-	Kühle
10. Heinsberg	Einhorn-	Kreuder
11. Gangelt	Hirsch-	Feuth
12. Waldfeucht	Rosen-	Assenmacher
13. Schleiden	Schlink'sche-	Frau Schlink

Regierungsbezirk Arnsberg:

1. Attendorn	Löwen-	Pfeiffer
2. Bestwig (Kr. Meschede)	Falken-	Franke
3. Bochum-Linden	— zwischen den Kirchen	Dr. Dekker
4. Dortmund	Einhorn-	Tofahrn
5. Dortmund	Hafen-	Pfeiffer
6. Dortmund-Bo-delschwingh	Kronen-	Sommer
7. Dortmund-Marten	Hirsch-	Schoemann
8. Ferndorf-Kreuz-tal (Kr. Siegen)	Löwen-	Dr. Fuchs
9. Fredeburg	Burg-	Schulte
10. Hagen	Adler-	Schipper
11. Hagen-Boele	Hohenzollern-	v. Scheven
12. Hamm	Adler-	Cobet
13. Hamm	Hirsch-	Dr. Verspohl
14. Hemer	Neue	Busch
15. Herne	Engel-	Zumbusch
16. Iserlohn	West-	Kozlik
17. Klafeld-Geis-weid (Kr. Siegen)	Hütten-	Büscher
18. Laasphe (Kr. Wittgenstein)	Hof-	Frl. Steitz
19. Lippstadt	Engel-	Tidden
20. Lippstadt	Süd-	Krunke
21. Lüdenscheid	Schwanen-	Sluzalek
22. Lünen	Westfalen-	Venneckel
23. Niedermars-berg	—	Iskenius
24. Olpe	Adler-	Streffing
25. Ramsbeck	Glückauf-	Maniura
26. Siegen	Hirsch-	Deutsch
27. Witten	Germania-	Föcking

Regierungsbezirk Detmold:

1. Bielefeld	Bahnhofs-	Sundermann
2. Herford	Neustädter-	Kleine
3. Herford	Adler-	Apothekerin Pie-penbrock
4. Jöllenbeck	Adler-	Jähn
5. Detmold	Hof-	Dr. Priester
6. Detmold	— zur Rose	Tschauner
7. Versmold	Hollefeldsche-	Keller
8. Mennighüffen-Bünde	Wittekind-	Gehroldt
9. Spenge	Hirsch-	Rasch
10. Oerlinghausen	Hirsch-	Wachsmuth-Melm
11. Barntrup	Einhorn-	Dr. Wiegrebe
12. Paderborn	Einhorn-	Tenge
13. Verl (Kr. Wie-denbrück)	—	Apothekerin Maus
14. Lübbecke	Neue	Leue

Ort:	Apotheke:	Name des Apothekers:
Regierungsbezirk Düsseldorf:		
1. Duisburg	Einhorn-	Schulte-Herbrüg-gen
2. Duisburg	Löwen-	Schmelzer
3. Duisburg	Rosen-	Frl. Bullmann
4. Duisburg-Laar	Hirsch-	Frl. Weeren
5. Duisburg-Ham-born	Schwanen-	Thelen
6. Duisburg-Hoch-feld	Johanniter-	Dr. Bosch
7. Duisburg-Mei-derich	Germania-	Dr. Ruff
8. Düsseldorf	Bären-	Conner
9. Düsseldorf	Uhland-	Genser
10. Düsseldorf	Industrie-	Szaykowski
11. Düsseldorf	Lierenfelder-	Brehmer
12. Düsseldorf	Linden-	Frl. Borggreve
13. Düsseldorf	Münster-	Dr. Munscheid
14. Düsseldorf	Phönix-	Heinz Labinsky
15. Düsseldorf	Rochus-	Krause
16. Düsseldorf	Schadow-	Klüsener
17. Düsseldorf	Pelikan-	Knell
18. Essen-Dellwig	Glückauf-	Dr. Reinsch
19. Essen-Rütten-scheid	Rüttenscheider-	Dr. Oberembt
20. Essen-Alten-essen	Hafen-	Güllekes
21. Essen-Kupfer-dreh	Adler-	Kost
22. Essen-Ost	Ost-	Weyers
23. Essen	Kapuziner-	Wessiepe
24. Essen-Alten-essen	Glückauf-	Ophoff
25. Essen	Stadtwald-	von der Heiden-Rinsch
26. Essen-Heid-hausen	Heidhauser-	Dr. Josephs
27. Krefeld	Hirsch-	Bosseljoon
28. Krefeld	Viktoria-	Oeken
29. Krefeld	Hubertus-	Breitwieser
30. Mülheim (Ruhr)	Engel-	Dr. Ulbrich
31. Mülheim (Ruhr)-Speldorf	Schwanen-	Hofer
32. Mülheim (Ruhr)-Styrum	Löwen-	Kalinowski
33. Mülheim (Ruhr)	Hirsch-	Liekfeld
34. M. Gladbach	Adler-	Koch
35. M. Gladbach	Kronen-	Wienert
36. M. Gladbach	Schiller-	Frau Niederhacke-Degen
37. M. Gladbach	Marien-	Langenhorst
38. Neuß	Nord-	Massion
39. Neuß	Sonnen-	Bremer
40. Oberhausen-Osterfeld	Glückauf-	Jacob
41. Oberhausen-Osterfeld	Hindenburg-	Fischer
42. Oberhausen	Falkenstein-	Glandorff
43. Oberhausen	Kronen-	Holeweg
44. Oberhausen-Sterkrade	Adler-	Funck
45. Oberhausen-Holten	Schwanen-	Vecqueray
46. Remscheid-Lennep	Bergische-	Dunkel
47. Remscheid	Hirsch-	Grein
48. Remscheid-Lüttringhausen	Löwen-	Lüdorff
49. Rheydt	Adler-	Frau Schuckmann-Wesener
50. Rheydt	Hirsch-	Schürhoff
51. Solingen-Ohligs	Zum schwarzen Adler	Heinz Dieterichs
52. Dinslaken	Adler-	Sierp
53. Buderich-Meererbusch	Budericher-	Schäfer
54. Dormagen	Löwen-	van Bömmel
55. Elsen	Löwen-	Hölter
56. Kempen	Löwen-	Lerdo

Ort:	Apotheke:	Name des Apothekers:
57. Waldniel	Adler-	Stein
58. Schiefbahn	Schwanen-	Schmitz
59. Kleve	Elefanten-	Kessel
60. Kleve	Adler-	Koll
61. Uedem	Engel-	Otto
62. Moers	Löwen-	Frl. Dr. Försterling
63. Vluyn	Kranich-	Frede
64. Sonsbeck	Adler-	Kluitmann
65. Emmerich	Löwen-	Blümlein
66. Ringenberg	Hirsch-	Gansz
67. Wesel-Obrig- hoven	Adler-	Liemann
68. Langenfeld	Rats-	Küpper
69. Leichlingen	Adler-	Hahn
70. Leverkusen- Wiesdorf	Eulen-	Stausberg
71. Leverkusen- Wiesdorf	Markt-	Wimmers
72. Haan	Adler-	Fobes
73. Velbert	Engel-	Dr. Kaufmann
74. W.-Langerfeld	Kronen-	Dr. Diester
75. W.-Cronenberg	Löwen-	Balke
76. W.-Barmen	Central-	Rodewald
77. W.-Elberfeld	Eichen-	Gobert
78. W.-Elberfeld	Adler-	Fritz Lamberts
79. W.-Elberfeld	Mohren-	Paul Quinke

Regierungsbezirk Münster:

1. Bottrop	Alte-	Dr. Geyr
2. Bottrop	Glückauf-	Schrader
3. Bottrop	Marien-	Hagemeister
4. Bottrop	Industrie-	Pothmann
5. Gelsenkirchen	Alte-	Fegeler
6. Gladbeck	Pfau-	Werner
7. Herten	Adler-	Löhr
8. Ibbenbüren	Glückauf-	Frau Jörgens
9. Kirchhellen	Glückauf-	Weskamp
10. Marl-Hüls	Glückauf-	Dr. Müller
11. Münster	— „Auf der Geist“	Foeth
12. Münster	Adler-	Schulze-Schleppinghof
13. Münster	Kreuz-	Aenstoot
14. Münster	Stern-	Brüning

Ort:	Apotheke:	Name des Apothekers:
15. Bockum-Hövel	Glückauf-	Engel
16. Recklinghausen	Alte-	Dr. Strunk
17. Recklinghausen	Glückauf-	de Lorenzi
18. Rheine	Löwen-	Plankermann
19. Rheine	Bahnhofs-	Cohaus
20. Rheine	Ems-	Niesert
21. Wadersloh	Sonnen-	Wernekinck
22. Werne	Hubertus-	Jungbluth
23. Gronau (Westf.)	Engel-	Frau Halbey
24. Greven (Westf.)	Adler-	Sprakel

1951 S. 348
aufgeh.
1955 S. 1750 Nr. 72

— MBl. NW. 1951 S. 345.

H. Ministerium für Wiederaufbau

IV B. Recht

Durchführung des Landeswohnungsgesetzes vom 23. Januar 1950 (GV. NW. S. 25); hier: verschärfter Erfassungsmaßstab gem. § 6 Absatz 2

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 3. 1951 —
IV B — 665 — Tgb.-Nr. 533/31

Dem Vernehmen nach sind auf Grund § 6 Abs. 2 LWG. Satzungen erlassen und genehmigt worden, die weder die durch § 6 Abs. 1 und 2 LWG. erteilte gesetzliche Ermächtigung als Rechtsgrundlage angeben, noch einen Hinweis auf ihre zum Inkrafttreten der Satzung erforderliche Genehmigung enthalten. Um Bedenken gegen die Gültigkeit der Satzungen auszuschalten, bitte ich auf die erwähnten Angaben zu achten, wenn auch Art. 70 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127) die Angabe der Rechtsgrundlage nur für Rechtsverordnungen besonders vorschreibt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich:

An die Verwaltungen der Stadtkreise, der Landkreise und der kreisangehörigen Städte.

— MBl. NW. 1951 S. 348.